|  |
| --- |
| **Immissionsschutz – staatliches Abfallrecht** |
| Nr.: 41-8240.121-17/18. |

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage;**

**Anpassung der Substratauswahl, Aufstellung eines Gärrestetrockners, eines zusätzlichen BHKWs und eines Not-Biogasbrenners, Am Bildstock 1 in 63843 Niedernberg, Fl. Nr. 4533, Gemarkung Niedernberg durch die Fa. Main-Natur-Energie UG & Co KG, Am Bildstock 1 in 63843 Niedernberg**

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG**

1. **Sachstand**

1.1 Am 07.05.2019 beantragte die Fa. Main-Natur-Energie UG & Co KG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Biogasanlage, Am Bildstock 1, 63843 Niedernberg, Fl.Nr. 4533 der Gemarkung Niedernberg.

Die Änderung umfasst:

* Anpassungen der Substratauswahl
* Aufstellung eines Gärrestetrockners
* Aufstellung eines zusätzlichen BHKWs
* Aufstellung eines Not-Biogasbrenners

1.2 Für die genannten Änderungen ist nach Nr. 1.2.2.2 i. V. m. 8.4.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Wird gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

1. **Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls**
   1. **Allgemein**

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs 2 Satz 2 bis 6 UVPG.

Zu berücksichtigen ist, inwieweit der Träger des Vorhabens Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umwelteinwirkungen vorgesehen hat. Die Prüfung erfolgt auf Grundlage der durch den Vorhabensträger eingereichten Unterlagen sowie der vorhandenen Informationen und Daten über das Untersuchungsgebiet.

* 1. **Anlagenstandort**

Die Biogasanlage befindet sich auf dem Flurstück 4533 der Gemarkung Niedernberg im Außenbereich. Die Erweiterung der Biogasanlage wurde im direkten Anschluss an den Landwirtschaftsbetrieb Marienhof Fecher mit Schweinehaltung, Hofladen und Landgasthof (Eventscheune) errichtet und steht damit im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit diesem Landwirtschaftsbetrieb. Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die angrenzenden Flächen im Umfeld des Standortes werden intensiv ackerbaulich genutzt.

* 1. **Prüfung auf der ersten Stufe**

Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG

2.3.8: Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes

Das o. g. Vorhaben liegt in der weiteren Schutzzone (Zone IIIA) des Wasserschutzgebietes der Aschaffenburger Versorgungs GmbH, welches durch Verordnung vom 25.06.1997 durch das Landratsamt Aschaffenburg amtlich festgesetzt wurde.

Eine Beeinträchtigung des vorgenannten Wasserschutzgebietes durch die o. g. Erweiterungen ist möglich.

* **Ergebnis**

Da ein in Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet durch die Auswirkungen des Vorhabens möglicherweise betroffen ist, wird nachfolgend entsprechend der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien der Ziffern 1 bis 3 geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

**2.4 Prüfung auf der zweiten Stufe**

*2.4.1* *Merkmale des Vorhabens*

2.4.1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Die bestehende Biogasanlage wird erweitert. Dabei erfolgen die folgenden Änderungen in der Betriebsweise und Anlagenaufstellung:

* Anpassungen der Substratauswahl
* Aufstellung eines Gärrestetrockner
* Aufstellung eines zusätzlichen BHKW
* Mit Errichtung eines BHKW-Raumes integriert in der vorhandenen Betriebshalle
* Mit Nebenaggregaten (Biogastrocknung, Aktivkohlefilter, Not- und Gemischkühlung) angrenzend auf Fundamentplatten aufgestellt
* Aufstellung eines Not-Biogasbrenners auf einer vorhandenen Fundamentplatte

Abrissarbeiten werden nicht durchgeführt.

*2.4.1.2* Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Keine.

2.4.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Beantragt wird eine Anlagenänderung bezüglich der Betriebsweise und Anlagenaufstellung.

Anpassungen Substratauswahl:

Bei der Anpassung der Substratauswahl handelt es sich um eine rein organisatorische Maßnahme und nicht um eine Baumaßnahme bzw. um eine Maßnahme, die Einfluss auf die natürlichen Ressourcen hat.

Aufstellung und Anbindung Gärrestetrockner:

Für die Aufstellung des Gärrestetrockners wird keine weitere Fläche versiegelt, da die Aufstellung innerhalb der vorhandenen Betriebshalle erfolgt. Für die Anbindung wird ein Rohrleitungsgraben ausgehoben und danach wieder verschlossen. Da nach der Anbindung der Rohrleitungsgraben wieder verfüllt wird, hat dies keinen Einfluss auf die natürlichen Ressourcen.

Aufstellung und Einbindung eines zusätzlichen BHKWs:

Die Aufstellung des zusätzlichen BHKWs erfolgt im zu errichtenden BHKW-Raum 2, der in der vorhandenen Betriebshalle integriert wird. Die Nebenaggregate (Not- und Gemischkühlung, Abgasführung sowie Aktivkohlefilter) werden auf Fundamentplatten direkt neben der Betriebshalle aufgestellt. Dazu werden die vorhandenen Fundamente um ca. 25 m² erweitert.

Aufstellung und Anbindung des Not-Biogasbrenners

Für die Aufstellung des Not-Biogasbrenners wird eine vorhandene Fundamentplatte direkt an der Trocknungsanlage des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt. Die Anbindung erfolgt oberirdisch. Sowohl für die Aufstellung als auch für die Anbindung werden keine weiteren Flächen versiegelt.

* Der Zubau der Fundamentplatten für die Nebenaggregate führt zu einer Neuversiegelung von ca. 25 m². Auf dieser Fläche geht die natürliche Boden- und Grundwasserfunktion nahezu komplett verloren. Die neuversiegelten Flächen sind allerdings sehr gering. Das Eingriffsgelände ist gehölz- und kleinstrukturfrei.
  + - 1. Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

In der Biogasanlage werden weiterhin keine Abfälle i. S. d. KrWG verwertet, eingesetzt oder entsorgt. Die Einsatzstoffe sind Wirtschaftsdünger, Nebenprodukte aus der Tierhaltung und nachwachesende Rohstoffe (Energiepflanzen). Die daraus erzeugten Gärreste werden als wertvoller organischer Dünger auf den landwirtschaftlichen Flächen des Betreibers bzw. des Güllelieferanten ausgebracht.

Für die Feinentschwefelung des Biogases wird Aktivkohle eingesetzt. Die beladene Aktivkohle wird nach Bedarf vom Lieferanten zurückgenommen und verwertet.

Für den Betrieb der BHKWs werden Öle und Schmierstoffe benötigt. Das Altöl wird über den Lieferanten verwertet.

Ebenso fallen Kleinstmengen an Getriebeöle und Schmierstoffe für diverse Antriebseinheiten (Pumpen, Rührwerke, etc.) an. Diese werden über den Handel verwertet.

Bei der Entsorgung der Altöle wird die Altölverordnung beachtet.

2.4.1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Die Rahmenbedingungen beim zukünftigen Betrieb der Biogasanlage ändern sich nicht.

Lärm:

Als weitere Lärmquelle sind der Gärrestetrockner und das zusätzliche BHKW mit der Abgasführung und den außen aufgestellten Nebenaggregaten zu betrachten.

Für den Bereich Lärmschutz wurde von Wölfel Engineering GmbH & Co.KG eine „Schallimmissionsprognose Anlagenbetrieb“ (Berichtsnummer: R0392.001.01.001) vom 30.04.2019 erstellt.

In der schalltechnischen Untersuchung wurden die Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft der Biogasanlage zum derzeitigen Bestandsbetrieb und nach geplanter Anlagenerweiterung durch Aufstellung eines zweiten BHKW ermittelt.

Mit den im Bescheid geforderten Geräuschminderungsmaßnahmen, insbesondere den Auflagen 2.5 und 2.8, können die Beurteilungspegel im erweiterten Anlagenbetrieb mit zwei BHKW-Anlagen auf die Unterschreitung des Nachtrichtwerts an den Immissionsorten IO 1 (Wohnhaus Am Bildstock 2) und IO 2 (Wohnhaus Am Bildstock 2a) von mehr als 10 dB, am Immissionsort IO 3 (Wohnhaus Am Bildstock 1b) auf 6 dB, gesenkt werden. Nach deren Umsetzung ist davon auszugehen, dass die Immissionsrichtwerte an allen untersuchten Immissionsorten eingehalten werden.

Luftreinhaltung:

Zur Emissionsverminderung bzw. –vermeidung sind insbesondere folgende Punkte vorgesehen:

* Emissionshemmende Silagelagerung im Fahrsilo durch Folienlagerung und Minimierung der relevanten Anschnittsfläche
* Bedarfsgerechte Anlieferung und direkte bzw. kurzfristige Einbringung von den Kosubstraten (Pferdemist, Hühnermist, HTK, Zuckerrüben und Getreideschrot) und dadurch eine geringe Emissionsquellenfläche
* Geruchsdichte Abdeckung von Gülle- und Sickerwasserbehälter
* Geschlossene Gärstrecke (Kombifermenter und Gärrestezwischenlager)
* Schwimmdecke im Gärresteendlager nach rechnerischer, durchschnittlicher Verweilzeit in der Gärstrecke von über 190 Tagen
* Abluftreinigung Gärrestetrockner
* BHKW-Redundanz und zusätzlich redundante Biogasverwertung in Form eines Not-Biogasbrenner um eine Biogasfreisetzung möglichst zu vermeiden
* Abgasreinigung BHKWs

Ferner werden durch die beantragten Änderungen keine weiteren relevanten Emissionen auftreten, die nach der vorliegenden Immissionsprognose auch keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter haben, da

* die Anpassungen der Substratauswahl nur zu geringfügig größeren Emissionsquellenflächen führt
* die Aufstellung des Gärrestetrockners aufgrund des Luftwäschers zu keinen erheblichen weiteren Emissionen führt
* die Aufstellung eines weiteren BHKWs zu keiner Erhöhung der BHKW-Gesamtlaufzeit führt, sondern aufgrund einer weiteren Redundanz die ungenutzte Biogasfreisetzung weiter minimiert
* die Aufstellung des Not-Biogasbrenners zu keinen weiteren Emissionen führt, sondern aufgrund einer weiteren Redundanz die ungenutzte Biogasfreisetzung weiter minimiert.
  + - 1. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

2.4.1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien

Durch die o. g. Änderungen wird der Verfahrensablauf der Biogasanlage nicht geändert und deswegen haben die Änderungen auch keinen weiteren Einfluss auf mögliche Betriebsstörungen und deren Auswirkungen auf die Arbeitnehmer, die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit.

Die Biogasanlage wurde unter Einhaltung der einschlägigen technischen Regeln errichtet, diese werden auch bei der Erweiterung beachtet.

Das in der Biogasanlage erzeugte Biogas wird als entzündliches Gas i. S. d. Nr. 1.2.2 des Anhangs 1 der 12. BImSchV eingestuft. Als untere Mengenschwelle sind 10.000 kg angegeben. Auf dem Betriebsbereich können max. 3.922 kg Biogas vorhanden sein.

Weitere Stoffe nach Anhang 1 der 12. BImSchV sind nicht vorhanden bzw. ebenfalls unter der Relevanzgrenze.

Die Anlage fällt, auch mit dem geplanten Vorhaben, folglich nicht unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV.

Durch die Änderungen werden im Regelbetrieb keine weiteren Ex-Zonen auftreten. Das vorhandene Ex-Schutz-Dokument mit dem daraus resultierenden Ex-Zonen-Plan wird vor Inbetriebnahme aktualisiert.

Durch die Redundanz beim BHKW und der vorhandenen alternativen Gasverbrauchseinrichtung (Not-Biogasbrenner) wird Betriebsstörungen vorgebeugt bzw. abgewehrt.

2.4.1.6.2 Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemes-senen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Vorhaben liegt nicht innerhalb des Sicherheitsabstandes zu einem Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG.

Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der 12. BImSchV ist denkbar gering.

2.4.1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Da sich der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht ändert, wird durch die Änderung das Risiko für die menschliche Gesundheit durch die Verunreinigung von Wasser nicht erhöht. Durch die gleichbleibende Betriebsweise der Gärstrecke wird das Risiko für die menschliche Gesundheit durch Verunreinigung von Luft nicht erhöht.

*2.4.2 Standort des Vorhabens*

2.4.2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Siehe Ausführungen oben unter 2.2

2.4.2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrundes (Qualitätskriterien)

Im Eingriffsgebiet befinden sich keine empfindlichen Ökosysteme bzw. FFH- und SPA-Gebiete. Die Ausbringung des anfallenden Gärrückstandes erfolgt gem. den Vorgaben der guten fachlichen Praxis. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft wird gegenüber der üblichen Gülleausbringung sogar vermindert.

* + - 1. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)
         1. Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Natura 2000-Gebeite sind im weiträumigen Umfeld des Vorhabenstandortes nicht aus-gewiesen.

* + - * 1. Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Innerhalb des Betrachtungsradius von 1 km sind keine zu berücksichtigende Naturschutzgebiete ausgewiesen. Lediglich ca. 2.500 m östlich liegt das Naturschutzgebiet „Mainauen bei Sulzbach und Kleinwallstadt“.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Nationalparke oder Nationale Naturmonumente sind im weiträumigen Umfeld des Vorhabenstandortes nicht ausgewiesen.

2.4.2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Betrachtungsradius von 1 km sind keine zu berücksichtigenden Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes. Lediglich ca. 1.150 m südwestlich liegt ein Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks „Bergstraße / Odenwald“

* + - * 1. Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Naturdenkmäler sind im Umfeld des Vorhabenstandortes nicht festgesetzt.

2.4.2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes sind im weiträumigen Umfeld des Vorhabenstandortes nicht ausgewiesen.

2.4.2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes sind im weiträumigen Umfeld des Vorhabenstandortes nicht ausgewiesen.

* + - * 1. Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Vorhaben liegt in der weiteren Schutzzone (Zone III A) des Wasserschutzgebietes der Aschaffenburger Versorgungs GmbH, welches durch Verordnung vom 25.06.1997 durch das Landratsamt Miltenberg amtlich festgesetzt wurde.

Aufgrund der im Bescheid enthaltenen Auflagen sowie der getroffenen Maßnahmen, wie doppelwandige Lagerbehälter bzw. Lagerräume mit Auffangwannen und Abfüllplatz ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu befürchten. Im Sickerwasserbehälter ist auch ein Kontrollschacht zur optischen Leckerkennung vorgesehen.

Die geplanten Maßnahmen führen zu keinen Veränderungen der mit Bescheid vom 04.08.2014 genehmigten Niederschlagswasserbeseitigung.

Außerdem stellt die beantragte Erweiterung der Biogasanlage lediglich eine verfahrenstechnische Erweiterung und keine Erweiterung im Sinne einer Vergrößerung im Anlagenbau bzw. Erhöhung des Gefährdungspotentials dar, vielmehr erfolgt die Änderung vor allem deshalb, um von der sog. Flex-Prämie partizipieren zu können.

Aufgrund der Lage im Trinkwasserschutzgebiet wurden während des Verfahrens auch Stellungnahmen von allen betroffenen Fachbehörden eingeholt. Die von den jeweiligen Stellen vorgeschlagenen Auflagen und Hinweise sind Teil der Genehmigung geworden.

Der ökologischen Empfindlichkeit des Gebietes wurde damit in ausreichendem Umfang Rechnung getragen.

* + - * 1. Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Der Anlagenstandort der Main-Natur-Energie UG & Co KG liegt außerhalb von Gebieten, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen (z. B. Umweltzone, Luftreinhaltepläne o. ä.) überschritten sind.

* + - * 1. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Nicht vorhanden.

* + - * 1. In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Nicht vorhanden.

*2.4.3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen*

2.4.3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Die Umwelt belastende Auswirkungen durch die Änderungen der Anlage entstehen überwiegend durch die

* Bodenversiegelung

Die belebte Bodenoberfläche nimmt durch die zusätzliche Versiegelung ab und die Grundwassernachbildung wird reduziert. Allerdings umfasst die Neuversiegelung nur ca. 25 m², angrenzend an bereits versiegelter Grundfläche von über 600 m². Demgemäß wird die Funktion der Grundwasserneubildung kaum reduziert und dieser Eingriff gemildert.

* Lärmbelastung

Die Lärmbelastung liegt unter Berücksichtigung aller Auflagen im Genehmigungsbescheid im genehmigungsfähigen Rahmen der TA Lärm.

* Beeinträchtigung Landschaftsbild

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind gering, da die Änderungen alle innerhalb des Betriebsbereichs umgesetzt werden.

* Auswirkungen auf die belebte Natur

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die belebte Natur, da sie alle innerhalb des Betriebsbereichs umgesetzt werden.

* Die Auswirkungen beschränken sich zum allergrößten Teil auf den Betriebsbereich und die sich dort aufhaltenden Personen.

2.4.3.2 etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ein grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen ist bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht gegeben.

2.4.3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Erheblich nachteilige Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahmen/-versiegelungen sind auszuschließen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf Baukörper und visuelle Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe sind sowohl die Anforderungen der TA-Luft als auch der 44. BImSchV einzuhalten.

Zur Emissionsverminderung bzw. –vermeidung sind insbesondere folgende Punkte vorgesehen:

* Emissionshemmende Silagelagerung im Fahrsilo durch Folienlagerung und Minimierung der relevanten Anschnittsfläche
* Bedarfsgerechte Anlieferung und direkte bzw. kurzfristige Einbringung von den Kosubstraten (Pferdemist, Hühnermist, HTK, Zuckerrüben und Getreideschrot) und dadurch eine geringe Emissionsquellenfläche
* Geruchsdichte Abdeckung von Gülle- und Sickerwasserbehälter
* Geschlossene Gärstrecke (Kombifermenter und Gärrestezwischenlager)
* Schwimmdecke im Gärresteendlager nach rechnerischer, durchschnittlicher Verweilzeit in der Gärstrecke von über 190 Tagen
* Abluftreinigung Gärrestetrockner
* BHKW-Redundanz und zusätzlich redundante Biogasverwertung in Form eines Not-Biogasbrenner um eine Biogasfreisetzung möglichst zu vermeiden
* Abgasreinigung BHKWs

Bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage werden die Immissionswerte der GIRL nicht überschritten werden. Erhebliche Geruchsbelästigungen sind nicht zu erwarten.

Die Bewertung der Ammoniak- und Stickstoffimmissionen hat ergeben, dass keine erheblichen Schädigungen von Schutzgebieten zu erwarten sind

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die anlagenspezifischen Geräusche können ausgeschlossen werden, wenn alle Auflagen im Bescheid eingehalten werden.

Die geplanten Änderungen sind nicht mit zusätzlichen Emissionen von Erschütterungen und Licht verbunden, die zu nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und den Menschen führen könnten.

Im Bereich Abwasser und Abfälle ergeben sich keine relevanten Änderungen. Beim Betrieb der Biogasanlage entsteht keinerlei Abwasser und die Anlage ist auch nicht an die Kanalisation angeschlossen oder betreibt eine eigene Abwasseraufbereitung. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die entstehenden Abfälle sind auszuschließen, da für eine ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung der entstehenden Abfälle gesorgt ist.

Durch die Realisierung des Vorhabens der Main-Natur-Energie UG & Co KG am Standort in Niedernberg werden keine geschützten oder sonstigen ökologisch bedeutsamen Flächen in Anspruch genommen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die das Wasserschutzgebiet der AVG beeinträchtigen könnten, sind bei der beantragten Änderung und der Einhaltung aller Auflagen auszuschließen, da auch baulich vorgesorgt wurde, z. B.: Bau von doppelwandigen Rohrleitungen, doppelwandigen Lagerbehältern bzw. Lagerräumen mit Auffangwannen und Abfüllplatz.

2.4.3.4. Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die abschätzbaren Auswirkungen werden im Rahmen des Betriebes der Anlage sehr wahrscheinlich eintreten.

2.4.3.5. Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Auswirkungen sind langfristig und dauerhaft. Lärm-, sowie Luftschadstoffemissionen treten auf, wenn sich die Anlage in Betrieb befindet. Die Inbetriebnahme ist nach Durchführung der wesentlichen Änderung ab September 2019 geplant. Die Anlage wird von Montag bis Sonntag 24 Stunden täglich betrieben. Eine Umkehrbarkeit der Auswirkungen ist nur durch die Einstellung des Betriebes sowie durch den Rückbau der Anlage gewährleistet. Dasselbe gilt für die Abfälle.

2.4.3.6. Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zu-gelassener Vorhaben

Keine bekannt.

2.4.3.7. Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Die gesetzlich festgeschriebenen Emissionsgrenzwerte sind zwingend einzuhalten. Zum Nachweis wurde der Betreiber verpflichtet, regelmäßig Messungen auf die entsprechenden Parameter durchführen zu lassen und dem Landratsamt die entsprechenden Messberichte vorzulegen. Die Möglichkeiten, die Emissionen an organischen Stoffen durch motorische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern sind stets auszuschöpfen. Die Instandhaltung der Abgasreinigungsanlagen ist sicherzustellen.

Für den Bereich des Lärmschutzes wurden Auflagen gemacht und der Einbau zusätzlicher Schalldämpfer gefordert. Nach deren Umsetzung ist davon auszugehen, dass die Immissionsrichtwerte an allen untersuchten Immissionsorten eingehalten werden. Maßnahmen aufgrund der Lage im Trinkwasserschutzgebiet wurden in ausreichendem Umfang getroffen, wie z. B. der Bau von doppelwandigen Rohrleitungen, doppelwandige Lagerbehälter bzw. Lagerräume mit Auffangwannen und Abfüllplatz. Es ist darauf zu achten, dass die Bauten stets in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden.

1. **Gesamteinschätzung**

Die Prüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind,wenn das Vorhaben entsprechend den vorliegenden Unterlagen umgesetzt wird..

|  |  |
| --- | --- |
| II. | Z. A. |

Miltenberg, den 07.08.2019

Landratsamt